

Neues Spiel – neues Glück? Konsequenzen der „neuen“ ADSp

Seit der letzten Neuordnung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) im Juli 1998 ist die Schadenbelastung der Speditionsversicherungen enorm gestiegen. Die Versicherer waren nicht mehr bereit, den bisherigen Versicherungsschutz über den 1. Januar 2003 hinaus weiter zu bieten. Da die Speditionsversicherung in den ADSp verankert war, mussten diese zwangsläufig geändert werden.

Wesentliche Änderung

Neu ist, neben weiteren Änderungen, dass der Auftraggeber kein Versicherungsverbot bzw. keinen Versicherungsverzicht mehr aussprechen muss. Der Spediteur darf nur dann eine Versicherung eindeckeln, wenn er einen konkreten Auftrag (sog. Versicherungsgebot) von seinem Auftraggeber vorliegen hat.

Wer bereits einen Versicherungsverzicht bzw. ein Versicherungsverbot ausgesprochen hatte, muss sich nicht erneut erklären. Da die von den Spediteuren versandten Anschreiben aber unterschiedlich gefasst sind, empfehlen wir dennoch, das Verbot bzw. den Verzicht erneut auszusprechen.

Haftung der Spediteure

Wichtig ist, dass die Spediteure nach wie vor gegenüber ihren Auftraggebern im Rahmen der Bestimmungen haften. Es ist nicht relevant, ob ein Versicherungsauftrag vorliegt oder nicht. Ein Spediteur kann sich nur dann auf die ADSp als Geschäftsgrundlage berufen, wenn er eine ausreichende **Haftungsversicherung** abgeschlossen hat. Auf Verlangen muss er gegenüber seinem Auftraggeber einen entsprechenden Nachweis führen.

Reaktion der Spediteure

Aufgrund der gestiegenen Schadenbelastung sind die Haftungsversicherungen für die Spediteure erheblich teurer geworden. Etliche Transportunternehmen versuchen, diese Prämien an die Kunden weiterzugeben. Das passiert in aller Regel so:

- Es werden sog. Regressverzichts-erklärungen gefordert.
- Die Haftungszuschläge werden den Kunden in Rechnung gestellt.
- Es wird ein Wegfall des Haftungszuschlags angeboten, wenn alternativ eine Transportversicherung über den Spediteur abgeschlossen wird.

Was Sie beachten sollten

Haftungszuschläge sind zusätzliche Frachtnebenkosten! **Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung.** Frachten und Frachtnebenkosten sind grundsätzlich Verhandlungssache zwischen Ihnen und Ihrem Spediteur.

Konsequenzen

Wer einen Regressverzicht akzeptiert, erhöht indirekt das Risiko seiner eigenen Transportversicherung. Wenn im Schadenfall ein Regress gegen den Spediteur nicht mehr möglich ist, kann die eigene Transport-Police nicht mehr von Schäden entlastet werden. Dies bedeutet unter Umständen eine Verschlechterung der Schadenquote und im schlimmsten Fall die Kündigung durch den eigenen Transportversicherer. Wenn Sie dennoch einen Regressverzicht ausgesprochen haben,

sollten Sie Ihren Versicherer auf jeden Fall darüber informieren. Je nachdem wie Ihre Police gestaltet ist, ist es ggf. notwendig, **vor** einer Risikoveränderung – wie dem Regressverzicht – den Versicherer zu informieren, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.



Fragen Sie uns!

Mit der Welt-Transport-Police (WTP) des VDMA bietet die VSMA seit mehr als 75 Jahren ausgereifte und speziell auf „unsere“ Branche zugeschnittene Versicherungskonzepte. Profitieren Sie von unserem Know-how. ▶ VSMA-8

Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen der VDMA-Gruppe,
Götz G. Duttiné,
Tel. 0 69/66 03-15 64,
gduttine@vsma.org

Starker Gegenwind für Versicherer

Die ungewöhnlich starken Winterstürme haben im ersten Quartal 2003 für Versicherungsschäden in einer Größenordnung von einer viertel Milliarde Euro gesorgt.

Nach Einschätzung des weltweit größten Rückversicherers, der Münchner Rück, kann das Ausmaß auch die Größenordnung der Katastrophenschäden von 1999 erreichen. Damals beliefen sich die Sturm-schäden auf über 500 Mio. €.

Die Versicherungsgesellschaften weisen im Zusammenhang mit solchen Schadenmeldungen regelmäßig auf die Zunahme derartiger Katastrophen in Deutschland und Mitteleuropa hin. Vor diesem Hintergrund sollten auch Unternehmen prüfen,

ob der bestehende Versicherungsschutz ggf. zu erweitern ist. Dazu gehört konsequenterweise auch die Frage des Versicherungsschutzes für die mögliche Betriebsunterbrechung in einem solchen Katastrophenfall.

Für Fragen zur Sturm- oder zur Elementarschadenversicherung steht Ihnen wie gewohnt die VSMA zur Verfügung. ▶ VSMA-9

Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen der VDMA-Gruppe,
Werner Döringer,
Tel. 0 69/66 03-15 21,
wdoeringer@vsma.org